Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume und des Versammlungsraumes der Gemeinde Buhla vom 27.04.2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der § 1, § 2 und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume und des Versammlungsraumes der Gemeinde Buhla (Gebührensatzung):

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckräume in den Dorfgemeinschaftshäusern in Buhla und Ascherode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
Mit der Gebühr sind entschädigt: Wasser, Elektroenergie, Heizung, Mobiliar, Geschirr- und Gerätebenutzung (ohne Tischdecken).

(2) Für die Benutzung der Fremdenzimmer in dem Dorfgemeinschaftshaus in Buhla wird eine Gebühr erhoben.
Mit der Gebühr sind entschädigt: Übernachtung, Wasser, Elektroenergie, Heizung.

(3) Für die Benutzung des Versammlungsraumes, im Gemeindeamt in Buhla, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
Mit der Gebühr sind entschädigt: Wasser, Elektroenergie, Heizung, Mobiliar.

§ 2
Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Gebührenpflichtig sind alle Veranstaltungen, außer sie sind unter § 3 dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 3
Gebührenfreie Veranstaltungen

(1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:
1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der VGS;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;

3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung oder vom Bürgermeister Im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Buhla.

§ 4
Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckräume wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben.

(2) Bei mehrtägiger Benutzung beträgt die Benutzungsgebühr am 1. Tag 75,00 €, am 2. Tag und allen weiteren Tagen 50,00 €.

(3) Die Verantwortung für die Einrichtungsgegenstände übernehmen die Benutzer mit der Schlüsselübergabe.
Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen, durch mehrere Benutzer, haben die Erstbenutzer die Räumlichkeiten bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu übergeben.

(4) Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen bzw. bei fehlenden Teilen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten, jedoch mindestens

<	pro Glas	2,50 €
<	pro Teller, Tasse, Schlüssel	2,50 €
<	je Besteckteil	2,50 €.

§ 5
Gebühren für die Anmietung der Fremdenzimmer

(1) Für die Anmietung der Fremdenzimmer im Dorfgemeinschaftshaus in Buhla wird eine Gebühr für das Doppelzimmer von 20,00 €/Nacht erhoben.

(2) Bettwäsche wird von der Gemeinde nicht gestellt. Sie ist vom Mieter mitzubringen.

(3) Die Anmietung der Fremdenzimmer ist nur möglich, in Verbindung mit der Anmietung des Mehrzweckraumes im Dorfgemeinschaftshaus in Buhla.

§ 6
Gebühren für die Benutzung des Versammlungsraumes

(1) Für die Benutzung des Versammlungsraumes wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 €/Tag erhoben.

(2) Die Verantwortung für die Einrichtungsgegenstände übernehmen die Benutzer mit der Schlüsselübergabe.
Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen, durch mehrere Benutzer, haben die Erstbenutzer die Räumlichkeiten bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu übergeben.

§ 7
Reinigung

Die Reinigung der Räume in den Dorfgemeinschaftshäusern, der Fremdenzimmer und des Versammlungsraumes haben die Benutzer selbst vorzunehmen.
Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.
Bei nicht erfolgter bzw. mangelnder Reinigung sind die Kosten der Reinigung durch die Benutzer, mindestens jedoch 50,00 €, zu tragen.

§ 8
Ausleihen von Gegenständen

(1) In Ausnahmefällen kann das Ausleihen von Gegenständen, durch den Bürgermeister gegen eine Gebühr, genehmigt werden.

(2) Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag

<	je Polsterstuhl	0,50 €
<	je Tisch	2,50 €
<	je Tischdecke	0,50 €
<	je Sitzgarnitur (Bierzeltgarnitur)	2,50 €
<	je Beschallungsanlage	25,00 €.

(3) Bei der Genehmigung des Ausleihens haben die Veranstaltungen der Gemeinde den Vorrang.

(4) Ausleihgebühren werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach § 4 oder § 6 dieser Satzung erhoben werden oder eine Gebühr nach der Sondernutzungsgebühren-Satzung Gebührengruppe 3, Punkt 3.14 berechnet wird.

§ 9
Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt. Zahlungspflichtiger sind die Benutzer.

(2) Über die Benutzungsgebühr wird eine Gebührenbescheid erstellt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr wird in dem Gebührenbescheid festgeschrieben.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckräume der Gemeinde Buhla vom 25.09.2009 und alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

gez. Rüdiger Wetterau
Bürgermeister - Dienstsiegel –

Gebührensatzung vom 27.04.2011 rechtskräftig seit: 28.05.2011